

beweise in diesen Dingen bringen (Thom., C. gentes 4, 52). Durch die Lehre der Offenbarung aber, daß jene Uebel thatsächlich Strafe der Erbünde seien, findet das Räthsel von den Leiden der Menschheit eine Lösung, welche auch der Vernunft vollkommen zusagt. Wenn wir bei den meisten heidnischen Völkern nicht unbedeutliche Spuren jener Wahrheit auffinden (Kälen, Die Traditionen des Menschengeschlechtes § 29 und 44), so können wir dieselben als Reste der Offenbarung oder auch als ein dunkles Ahnen der Vernunft über jene Wahrheiten auffassen.

II. Wesen der Erbünde. a. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich als eine durch Schrift und Tradition bezugte Lehre, daß die Erbünde eine wahre Sünde im eigentlichen Sinne des Wortes ist, welche jedem als eigen innewohnt, auf dem Wege natürlicher Abstammung von Adam auf alle seine Nachkommen übergeht und alle Menschen gleich beim Eintritt in's Leben innerlich ungerecht, unrein, vor Gott mißfällig und der ewigen Verdammniß schuldig macht. Die Erbünde kann nur durch die Zuwendung der Verdienste Jesu Christi mittels der Taufe getilgt werden, wodurch die Schuld nachgelassen und alles, was zum Wesen der Sünde gehört, aufgehoben wird. 1. Mit dieser ausdrücklichen Lehre der katholischen Kirche ist die Auffassung einiger katholischen Theologen im 16. Jahrhundert, z. B. Albertus Pighius und Ambrosius Catharinus (s. d. Artt.), auch einiger älterer Theologen, unvereinbar, wonach die Erbünde die actuelle Sünde Adams sein soll, nicht insofern sie den Nachkommen als eigene Sünde innewohne, sondern insofern sie denselben von Gott bloß äußerlich zugerechnet werde (Imputationslehre). Hiernach wäre die Erbünde ihrem Wesen nach nicht in uns, sondern in Adam allein, und würde uns nur darum äußerlich zur Sünde angerechnet, weil wir Kinder Adams sind. In diesem Falle würde aber zur Erlösung aus einem solchen Sünden zustande nichts Anderes erforderlich sein, als daß jene Zurechnung aufhöre; allein dieß widerspricht der Lehre der Kirche. Zudem müßte ein solches Urtheil Gottes, weil gerecht, auf Wahrheit gegründet sein und somit wahre Schuld in uns voraussetzen; denn durch bloße Zurechnung kommt niemand in den Stand der Sünde, sondern wird, weil er mit Sünde behaftet ist, als Sünder erklärt. Daber sagt auch der hl. Thomas (in 2 Sent. d. 30, q. 1, a. 2) von jenen Theologen, daß sie peccatum originale nominis conodontes, secundum rem negabant, dicentes in puero nato nullam culpam esse, sed solum obligationem ad poenam. Et hoc manifeste justitiae divinae repugnat, ut sc. aliquis obligetur ad poenam, qui culpam non habet, cum poena justo non nisi culpa debeatur.

2. Ebenso sehr widerspricht der Kirchenlehre die Auffassung, nach welcher die Erbünde nichts Anderes ist, als die unordentliche Begierlichkeit oder die böse Lust. Dieß ist die Auf-

fassung fast aller Sectirer, welche das Dasein der Erbünde nicht läugneten, insbesondere aber der Reformatoren, wie auch Vajus' und Jansenius'. Erstere lehrten sogar, daß die unordentliche Begierlichkeit auch in dem Getauften eine wahre Sünde sei, die aber wegen der Verdienste Christi nicht angerechnet, sondern zugebedekt werde. Einige unter ihnen, wie Matth. Flacius Ilgrius (Substantiarier), gingen selbst so weit, daß sie in manichäischer Weise lehrten, die Erbünde sei das Wesen und die Substanz des gefallen Menschen selbst, welche aus einer guten in eine wesentlich schlechte umgewandelt sei (Möbter, Symbolik § 6—9). Es ist aber offenbar, daß die Begierlichkeit als solche, mag man sie nun als bloße Anlage und Neigung, der zufolge leicht ungeordnete Triebe entstehen, oder als diese Triebe selbst (actuelle Begierlichkeit) sich denken, keineswegs Sünde im wahren und eigentlichen Sinne ist. Sie wird erst dann Sünde, gebiert die Sünde, wenn sie durch das freie Eingehen des Willens empfangen hat (concupiscentia, cum consensit, parit peccatum, Jac. 1, 15). Der hl. Augustinus lehrt demnach, daß die unordentliche Begierlichkeit eine Folge und Strafe der ersten Sünde und somit allerdings ein Uebel, aber keineswegs im eigentlichen Sinne Sünde sei; sie wird nur deshalb Sünde genannt, weil sie durch ihre Reize und Lockungen zur Sünde geneigt macht, gleichsam dazu drängt, und weil sie in der Sünde Adams ihren Ursprung hat (Op. imp. o. Jul. 1, 71). Sie kann also insofern unter den Begriff der Erbünde fallen, als sie einen Bestandtheil des Gott mißfälligen Zustandes bildet, in welchen die ganze menschliche Natur durch die Sünde Adams gerathen war. Demnach hört sie auch auf, eine solche sündhafte Beschaffenheit zu sein, sobald durch die Gnade der Wiebergeburt die sich vererbende Sündenschuld getilgt wird (vgl. Trid. Sess. V, can. 5). Mit dieser Lehre Augustins stimmt die Lehre des hl. Thomas (in 2 Sent. d. 30, q. 1, a. 3; 2, 1, q. 81. 82) und der Scholastik überein, wonach in der Erbünde ein doppeltes Moment, ein materielles und ein formelles, zu unterscheiden ist, so daß das Materielle der Erbünde die unordentliche Begierlichkeit ausmacht. Wie nämlich die übernatürliche Heiligung des Willens den Grund und das Wesen der ursprünglichen Gerechtigkeit ausmacht, und die Unterwerfung der Sinnlichkeit eine von ihr ausgehende Folge und zugleich ein materieller Bestandtheil der Heiligkeit ist, insofern der Wille den niederen Seelenkräften die entsprechende Richtung auf das übernatürliche Ziel des Menschen gibt: in gleicher Weise ist auch über die Erbünde zu urtheilen. Der Wille ist der ihn mit Gott vereinigenden Gnade durch seine Schuld herab und vermag nicht mehr nach seinem letzten Ziele zu streben; dadurch hat er aber auch die übernatürliche Kraft zur Regelung der Sinnlichkeit verloren. Der Mangel der den Willen heiligenden Gnade ist somit als Grund